Zeitschrift für öffentliches Recht 76, 85–90 (2021)
https://doi.org/10.33196/zoer202101008501
ZöR 2021, 85

Ängstlich gegenüber der Demokratie, einfallsreich für den Rechtsstaat

Franz Merli*

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

I. Keine Experimente, aus Prinzip!

Misslungen ist VfSlg 16.241/2001 zum repräsentativ-demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung, aus mehreren Gründen.[1]

Der VfGH kümmerte sich nicht um das Anliegen der Beschwerdeführer. Diese hatten sich gegen einen Bescheid gewehrt, mit dem ihr Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens an den Vorarlberger Landtag abgewiesen wurde, weil das begehrte Gesetz der Bundesverfassung widerspreche. Statt sich damit zu beschäftigen, eröffnete der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren zu Art 33 Abs 6 Vlbg LV, einer Bestimmung, die vom Landtag verlangt, einen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen, wenn das Volksbegehren in einer Volksabstimmung bestätigt wurde.

* Univ.-Prof. Dr. *Franz Merli*, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10-16 (Juridicum), 1010 Wien, Österreich, <franz.merli@univie.ac.at>.
Für wertvolle Recherchen danke ich *Maximilian Blaßnig* und *Florian Werni*.

[1] Zur Kritik bereits des Prüfungsbeschlusses *Theo Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung, Montfort 2000, 402; *Peter Pernthaler*, Demokratische Identität oder bundesstaatliche Homogenität der Demokratiesysteme im Bund und Ländern, JBl 2000, 808; zum Erkenntnis zB *Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer*, Art 1 B-VG, in dies (Hg), Bundesverfassungsrecht (1. Lfg, 2001) Rz 26 ff; *Heinz Peter Rill*, Demokratie und „Demokratisierung aller Lebensbereiche", in Metin Akyürek ea (Hg), Staat und Recht in europäischer Perspektive. Festschrift Heinz Schäffer (2002) 17 (24 f); *Anna Gamper*, Direkte Demokratie und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip, ÖJZ 2003, 441 (443 ff); *Joseph Marko*, Direkte Demokratie zwischen Parlamentarismus und Verfassungsautonomie, in Hedwig Kopetz/Joseph Marko/Klaus Poier (Hg), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat. Phänomene politischer Transformation I. Festschrift für Wolfgang Mantl (2004) 335 (346 ff); *Richard Novak*, Demokratisches Prinzip und Verfassungswandel, in Hedwig Kopetz/Joseph Marko/Klaus Poier (Hg), Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat. Phänomene politischer Transformation I. Festschrift für Wolfgang Mantl (2004) 117 (125 f); *Andreas Janko*, Gesamtänderung der Bundesverfassung (2004) 178 ff; *Peter Bußjäger*, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? – zur Theorie direkte Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, in Karl Weber ea (Hg), Vom Verfassungsstaat am Scheideweg. Festschrift für Peter Pernthaler (2005) 85 (107 ff); *Stefan Storr*, Die Maßgabe der österreichischen Bundesverfassung für sachunmittelbare Demokratie in Bund und Ländern, in Peter Neumann/Denise Renger (Hg), Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2008/2009 (2010) 96 (108 ff); *Harald Eberhard/Konrad Lachmayer*, Ignoranz oder Irrelevanz? – Direkte Demokratie auf österreichisch, in Lars P. Feld ea (Hg), Jahrbuch für direkte Demokratie 2009 (2010) 241 (251); *Theo Öhlinger*, Möglichkeiten und Grenzen direkter Demokratie, in ders/Klaus Poier (Hg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 289 (293).

© Verlag Österreich 2021

Der VfGH hob Art 33 Abs 6 Vlbg LV und danach den Bescheid auf und fügte hinzu, die belangte Behörde werde im fortgesetzten (Einleitungs-)Verfahren anhand der bereinigten Rechtslage zu untersuchen haben, ob ihr auch die Prüfung der Frage der Bundesverfassungskonformität des mit dem Volksbegehren intendierten Gesetzes zukomme. Er gab also die Frage des Anlassverfahrens einfach an die Behörde zurück, obwohl schon die – nach einer Gesetzesaufhebung übliche – bloße Grobprüfung ergeben hätte, dass sie mangels gesetzlicher Grundlage zu verneinen war.[2]

Der VfGH hätte Art 33 Abs 6 Vlbg LV gar nicht prüfen dürfen, denn Art 33 Abs 6 Vlbg LV war im Anlassverfahren nicht präjudiziell. Der Gerichtshof und möglicherweise auch die belangte Behörde sahen einen Zusammenhang zwischen den Kriterien für die Einleitung des Verfahrens und der Bindung des Landtags an das Volksbegehren nach einer Bestätigung durch Volksabstimmung, vereinfacht etwa so: Wenn der Landtag nachher gebunden sei, müsse man allfällige Verfassungswidrigkeiten schon vorher prüfen. Das liegt aber keineswegs auf der Hand: Genauso gut könnte man sagen, die mögliche Verfassungswidrigkeit werde ohnehin nachher vom Landtag geprüft, denn zur Umsetzung verfassungswidrige Begehren sei er nach Art 33 Abs 6 Vlbg LV nicht verpflichtet, oder eine mögliche Verfassungswidrigkeit werde weder vorher (im Einleitungsverfahren) noch nachher (vom Landtag), sondern eben nur vom VfGH nach einer Anfechtung geprüft. Doch selbst wenn der angenommene Zusammenhang bestünde, würde er Art 33 Abs 6 Vlbg LV nicht präjudiziell machen: Die Bestimmung wäre dann ja nur Grundlage für eine systematische Interpretation der Vorschriften über das Einleitungsverfahren; eine „Anwendung" iSd (heutigen) Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG liegt darin nicht. Wäre das anders, gäbe es kaum noch Grenzen der verfassungsgerichtlichen Prüfbefugnis.

Der VfGH verwendete den falschen Prüfungsmaßstab. Die Gesetzgebung in den Landtagen wird bundesverfassungsrechtlich durch Art 95–98 B-VG geregelt. Auf dieser Grundlage hätte man für die Bindung des Landtags an Volksabstimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können: zu einem Fall von Landesverfassungsautonomie wie bei der Wahl der Landesregierung (Art 101 Abs 1 B-VG) oder auch zur Verfassungswidrigkeit. Der VfGH bemühte sich aber gar nicht um die Auslegung der Art 95 ff B-VG, sondern wich gleich auf das demokratische Prinzip des Art 1 B-VG aus. Das ist nicht nur eine methodisch fragwürdige Abkürzung, sondern bewirkt auch eine weitreichende Machtverschiebung: Über die Zulässigkeit von Demokratiereformen entscheidet nun nicht mehr die Verfassungsgesetzgebung, sondern der VfGH.

Die zentrale Aussage des Erkenntnisses, dass nämlich Art 1 B-VG jede Volksgesetzgebung verbiete, auch eine quantitativ geringe, ist eine Erfindung des VfGH. Das einzige, zunächst nur als „Indiz" angeführte Argument, die Ablehnung der Veto-Volksabstimmung im Unterausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung, beweist dafür nichts, sondern zeigt allenfalls, dass andere Formen der Demokratie als durchaus diskutabel erachtet wurden.

[2] Das gilt jedenfalls dann, wenn es, wie hier, nicht um die Gesetzgebungskompetenz, sondern um eine inhaltliche Bundesverfassungswidrigkeit geht: *Franz Merli*, Rechtsprobleme des Volksbegehrens in Bundes- und Landesgesetzgebung, JBl 1988, 85 (90 f). Das sagte der VfGH dann auch im zweiten Rechtsgang: VfSlg 16.382/2001.

© Verlag Österreich 2021

Verlag Österreich

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

Bei aller Kritik sollte man aber daran erinnern, dass der VfGH in diesem Fall nur die ausdrückliche Verpflichtung des Landtags zur gesetzlichen Erfüllung des Volksbegehrens aufhob. Die (in Vorarlberg schon vor dem Inkrafttreten des B-VG bestehende[3] und 1984 wieder eingeführte) Möglichkeit der Stimmbürger, den Landtag mit einer Volksabstimmung über ein Volksbegehren politisch unter Druck zu setzen, blieb unberührt, obwohl sie deutlich von der Ausgestaltung des Volksbegehrens im Bund abweicht.

Freilich steht das Erkenntnis in einer Reihe anderer Entscheidungen mit einem engem Zugang zur Demokratie: darunter VfSlg 17.264/2004, in dem der VfGH Art 1 B-VG bemüht, um zu erklären, warum Ausländer bei den – im B-VG nicht geregelten – Bezirksvertretungswahlen in Wien kein Stimmrecht haben dürfen;[4] und zuletzt die Entscheidung G 166/2020 ua vom 06.10.2020, in der der VfGH das „repräsentativ-demokratische System" des Art 1 B-VG verwendete, um die – überhaupt erst wegen VfSlg (13.500/1993 und) 16.241/2001 für notwendig gehaltene – Ermächtigung des Art 117 Abs 8 B-VG zur Einführung direktdemokratischer Mitwirkung in der Gemeinde so kleinzustutzen, dass sie keine normative Funktion mehr hat. Zur (manchmal verständlichen[5]) Ängstlichkeit vor dem Populismus kommt eine Einheitsphantasie, die demokratische Experimente auch auf der lokalen Ebene ohne Not begrenzt.

II. Leistung oder Bescheid!

Gelungen ist VfSlg 11.931/1988 über die Anerkennung von Religionsgesellschaften.[6]

[3] § 6 Landesverfassung 1919, LGBl 22/1919.

[4] Ausführliche Kritik bei *Magdalena Pöschl*, Wahlrecht und Staatsbürgerschaft, in Metin Akyürek ea (Hg), Staat und Recht in europäischer Perspektive. Festschrift Heinz Schäffer (2006) 633; weiters zB *Heinz Mayer*, Glosse, migraLex 2004, 90; *Bernhard Perchinig*, Kein Wahlrecht ohne roten Pass. Das VfGH-Erkenntnis zum Ausländerwahlrecht in Wien, juridikum 2004, 178; *Peter Pernthaler/Barbara Gstir*, Direkte und repräsentative Demokratie auf Gemeindeebene, ZfV 2004, 748 (749), *Peter Pernthaler*, Volk, Demokratie und Menschenrechte in den Wiener Gemeindebezirken, JBl 2005, 195; *Theo Öhlinger*, Verfassungrecht[6] (2005) Rz 343; *Gerhard Strejcek*, Politische Rechte, in Detlef Mertens/Hans-Jürgen Papier/Gabriele Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und in Europa VII. Grundrechte in Österreich[2] (2014) § 19 Rz 15. Ob die Einführung des Wahlrechts für Ausländer (abgesehen von den unionsrechtlich vorgesehenen Ausnahmen) daher eine Gesamtänderung der Bundesverfassung wäre, ist nicht ganz klar: bejahend *Helmut Schreiner*, Art 26 B-VG, in Benjamin Kneihs/Georg Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (1. Lfg, 2001) Rz 23; *Joachim Stern*, Zwischen permanentem Aufenthaltsrecht und Staatsbürgerschaft, migraLex 2007, 91 (92); *Franz Merli*, Wahlen in Gibraltar, Demokratie in Österreich und Lehren für Europa, in Tomislav Boric ea (Hg), Öffnung und Wandel – Die internationale Dimension des Rechts II. Festschrift für Willibald Posch (2011) 503 (508); „eher dafür" *Katharina Pabel*, Das Wahlrecht von Auslandsösterreichern, in Daniel Ennöckl ea (Hg), Festschrift für Bernhard Raschauer (2013) 421 (423); dagegen *Meinrad Handstanger*, Wahlrecht mit Auslandsbezug: Europa-, Auslandsösterreicher-, Ausländerwahlrecht, JRP 2007, 131 (135); *Rill/Schäffer* (Fn 1) Rz 38 (aber nur bei Gegenseitigkeit und einem Naheverhältnis der berechtigten Ausländerinnen und Ausländer zu Österreich); *Ewald Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht, in Verhandlungen des 19. Österreichischen Juristentages Wien 2015. Band I/2 Öffentliches Recht: Migration und Mobilität. Referate und Diskussionsbeiträge (2016) 78 (87).

[5] ZB *Franz Merli*, Illiberal Direct Democracy, Vienna Journal on International Constitutional Law 2020, 199.

[6] Dazu ua *Karl Spielbüchler*, Staatskirchenrecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ÖAKR 1990, 24 (34 f); *Herbert Kalb*, Durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung? – Bemerkungen zum Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 12.12.1988, B 13/88, B 150/88, ÖAKR 1991, 113; *ders*, Nochmals zum Anerkennungsgesetz – Bemerkungen zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 1992,

© Verlag Österreich 2021

Verlag Österreich

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

In diesem Fall nahm der VfGH seine Rechtsschutzaufgabe ernst. Zwar wies er die Beschwerde der als Verein organisierten Zeugen Jehovas ab, doch rechtfertigte er die bekämpfte Schlechterstellung gegenüber anerkannten Religionsgesellschaften damit, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Religionsgesellschaft oder bescheidförmige Erledigung bestehe. Das war eine wichtige Aussage, weil die Zeugen Jehovas schon vor zehn Jahren einen Antrag auf Anerkennung gestellt hatten, das zuständige Bundesministerium aber weder die vom Anerkennungsgesetz vorgesehene Verordnung noch eine abschlägige Entscheidung erlassen wollte. Hätten sich Behörden und Gerichte an den Ausspruch des VfGH gehalten, hätte das – im entschiedenen Fall gar nicht behandelte – Anerkennungsverfahren schnell abgeschlossen werden können. Dass dafür in Wirklichkeit aber noch mehr als 20 Jahre Rechtstreitigkeiten vor dem VwGH, dem VfGH und dem EGMR geführt werden mussten,[7] lag nicht in erster Linie am VfGH[8] und jedenfalls nicht an dieser Entscheidung.

Die zentrale Passage des Erkenntnisses ist ganz kurz, hat es aber in sich. Der VfGH trennte zunächst Recht und Durchsetzbarkeit und konnte so dem Gesetz einen Anspruch auf Anerkennung entnehmen, ohne sich von der Verordnungsförmigkeit der Anerkennung beirren zu lassen. Dann trennte der Gerichtshof die Entscheidung über den Anspruch von seiner Erfüllung, sodass neben der erfüllenden Verordnung auch ein Bescheid über den Anspruch ergehen konnte und, wichtiger, im Ablehnungsfall statt der Verordnung ergehen musste; damit ließ sich eine verweigerte Anerkennung vor Gericht bringen. Diese neue Kombination von Verordnung und Bescheid, die auf einem Vorschlag von *Inge Gampl* beruht,[9] befremdete zunächst[10] und verlangte vom ungläubigen VwGH eine Neuinterpretation des Säumnisschutzes,[11] bewegte sich aber, indem sie die etablierten Handlungsformen und Rechtsschutzinstrumente nutzte, eben auch im Rahmen des Bestehenden: Es ist ihre originelle Systemkonformität, die überzeugt. Hinter dieser Lösung stehen, teils explizit und auf den Gleichheitssatz, Art 18 B-VG und später auch Art 13 EMRK gestützt, teils implizit, zwei inhaltliche Aussagen über die Verfassung, die heute immer noch aktuell sind: Rechte müssen durchsetzbar sein, und das Rechtsschutzsystem ist ein Instrument, kein Hindernis, für den Rechtsschutz.[12]

G 282/91-14, ÖAKR 1992, 351; *Jens Budischowsky*, Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften, Verordnungserlassung und Säumnisbeschwerde, ÖJZ 1997, 401, 417; *Richard Novak*, Formenwahl und Verwaltungshandeln, in Metin Akyürek ea (Hg), Staat und Recht in europäischer Perspektive. Festschrift Heinz Schäffer (2006) 515 (523 ff).

[7] Die Anerkennung als Religionsgesellschaft erfolgte schließlich mit VO BGBl II 139/2009; zum komplizierten Verfahrensablauf davor *Jürgen Noll*, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft. Rechtsfragen um eine religiöse Minderheit (2001) 213–228; EGMR 31.07.2008, 40825/98 (Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua/AT), Rz 8 ff; <https://www.jehovas-zeugen.at/anerkennung/chronologie-der-verfahren/> (23.12.2020).

[8] Einen Teil der Verzögerung muss sich allerdings auch der VfGH zuschreiben lassen, weil er sich in Slg 16.102/2001 nicht daran gestoßen hat, dass eine 1998 iZm dem BekenntnisgemeinschaftenG neu geschaffene 10jährige Beobachtungsfrist vor der Anerkennung auch auf die schon lange bestehenden Zeugen Jehovas angewendet wurde.

[9] *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971) 144–149.

[10] Das zeigen zB die Reaktionen von *Budischowsky* oder *Novak* (beide Fn 6).

[11] VwSlg 13.797 A/1993; VfSlg 13.721/1994, 13.801/1994, 14.295/1995; VwGH 28.4.1997, 96/10/0049.

[12] Vgl zuletzt VfGH 7.10.2020, G 164/2020 ua.

© Verlag Österreich 2021

Verlag Österreich

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

Die Entscheidung hat Bedeutung weit über das Religionsverfassungsrecht und den Rechtsschutz gegen unterlassene Verordnungen hinaus. Sie zeigt uns ganz allgemein, wie sich das Fehlen einer Leistungsklage im öffentlichen Recht einigermaßen kompensieren lässt: indem jedes Leistungsbegehren erfüllt oder beschieden werden muss, wenn nötig im Säumnisverfahren. Das gilt auch und gerade, wenn die begehrte (hoheitliche) Leistung kein Bescheid ist: für die Erlassung von Verordnungen, zum Beispiel über die Anerkennung von Sachwaltervereinen[13] und von Ethikkommissionen,[14] über Halteverbote auf Antrag einer Person mit Behinderung[15] oder über die beantragte Ergänzung eines unzureichenden Luftqualitätsplans;[16] für die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung;[17] aber auch für staatliche Leistungen wie die Ausstellung von Urkunden,[18] Eintragungen in Register,[19] Auskünfte,[20] Zahlungen,[21] die Grundversorgung Asylwerbender,[22] einzelnen Personen geschuldete bauliche Maßnahmen[23] oder die behördliche Zustimmung zu einer Kündigung[24]. In allen diesen Fällen muss der Leistung oder ihrer Verweigerung gedanklich eine Entscheidung über den Anspruch vorausgehen; und diese Entscheidung ist es, die notfalls mit Säumnisbeschwerde durchgesetzt werden kann.

Natürlich gibt es auch Gegenbeispiele: Für die Unterlassung und den Widerruf grundrechtswidriger hoheitlicher Äußerungen dachte der VfGH nicht an diesen Mechanismus.[25] Und natürlich sind, nachdem wir solche Konstellationen im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform nicht behandelt haben, noch immer viele Einzelheiten dieser Konstruktion offen:[26] Begründet der Anspruch auf Leistung oder

[13] VfSlg 18.9015/2009 zu § 1 Abs 1 VSPBG; kritisch dazu *Ronald Faber*, Verordnung oder Bescheid und das bundesverfassungsgesetzliche Rechtsschutzsystem, ÖJZ 2010, 236; mittlerweile ausdrücklich § 1a ErwSchVG.

[14] VwGH 23.10.2012, 2009/10/0254 zu § 41b AMG.

[15] LVwG Wien 02.09.2019, VGW-101/056/3171/2019-3 zu § 43 Abs 1 lit d StVO.

[16] VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, zu Art 23 Luftqualitäts-RL, hier va aus unionsrechtlichen Gründen; inzwischen § 9a Abs 11 IG-L.

[17] VwGH 22.12.2009, 2009/08/0064 zu § 18 Abs 1 ArbVG.

[18] ZB VfSlg 13.223/1992 zur Aufbringung eines Eichstempels; VwSlg 16.154 A/2003 zur Ausstellung einer Geburtsurkunde; weiters § 27 Abs 2 BibuG; § 49 Abs 2 WTBG; § 352 Abs 8 GewO; § 15 Abs 6 ÄrzteG 1998; § 20 Abs 4 Vlbg BergführerG; § 12 Abs 2 SortenschutzG 2001.

[19] ZB § 42b HebG; § 6 Abs 3 TierärzteG; § 16 GBRG; § 17 Abs 5 PsychotherapieG; § 126 Abs 5 WRG.

[20] VwSlg 9151 A/1976 zum ehemaligen § 3 Z 5 BMG; weiters zB § 4 (Bundes-)AuskunftspflichtG; § 8 Abs 1 UIG; § 8 Abs 1 Vlbg L-UIG; § 10 Abs 4 Stmk StAG.

[21] ZB § 13 FamilienlastenausgleichsG 1967; § 6 Abs 1 IVF-Fonds-G.

[22] VfSlg 17.985/2006.

[23] § 11 StaatsgrenzG, BGBl 9/1974.

[24] § 45a Abs 8 AMFG.

[25] VfSlg 18.747/2009.

[26] Zu verschiedenen Aspekten der folgenden Fragen *Heinz Peter Rill*, Säumnis bei Beurkundungen, ZfV 1987, 615; *Clemens Jabloner*, Art 132 B-VG, in Karl Korinek/Michael Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (9. Lfg, 2009) Rz 16 ff, 43 ff; *Michael Potacs*, Säumnis des Verordnungsgebers, und *Bernhard Raschauer*, Realakte, schlicht hoheitliches Handeln und Säumnisschutz, beide in Michael Holoubek/Michael Lang (Hg), Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit (2011) 233, 265; *Thomas Müller*, Ansprüche auf Erlass genereller Verwaltungsakte und ihre Durchsetzung, ZöR 2020, 295 (von ihm stammen viele der oben angeführten Beispiele).

© Verlag Österreich 2021

Verlag Österreich

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

Bescheid ein Rechtsverhältnis oder zwei getrennte (mit Konsequenzen unter anderem für Verfahrensregime, die Antragstellung und Erledigungsfrist)? Richtet sich der Bescheidanspruch auf Abweisung (was dem Leistungsantrag entsprechen würde) oder auf Feststellung (deren Geltendmachung im Säumnisweg plausibler erscheint) oder verwandelt er sich vor dem Verwaltungsgericht vom einen ins andere? Ist er ein Unterfall des allgemeinen Anspruchs auf einen Feststellungsbescheid als subsidiäres Mittel zur Wahrung der eigenen Rechte? Machen die gesetzlichen Ausgestaltungsvarianten einen Unterschied? Wie verhält sich der verfassungsrechtliche Anspruch auf einen Bescheid zu anderen Rechtsschutzmechanismen wie einer weit verstandenen Maßnahmenbeschwerde,[27] der Verhaltensbeschwerde oder der Klage nach Art 137 B-VG? Und natürlich kann man an der gebotenen Effizienz einer bloßen Feststellung zweifeln.

Aber wo wären wir ohne die Grundregel „Leistung oder Bescheid“?

[27] ZB VfSlg 16.638/2002: Verweigerung der medizinischen Versorgung in der Haft als Maßnahme.

Lizenziert für Universität Wien am 07.04.2021 um 17:02 Uhr

© Verlag Österreich 2021